

# *Nutzungsordnung für die Sportstätten der HTW Berlin*



1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten. Bei Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit bzw. bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Pflichten durch die Nutzer bzw. durch ihre Gäste kann eine zeitweilige oder dauerhafte Nutzungssperre ausgesprochen werden.

2. Die Nutzung der Sportstätten ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; während der Nutzung muss immer ein Verantwortlicher des Nutzers anwesend sein. Bei Bedarf behält sich die ZE Hochschulsport (ZEH) vor, in Abstimmung mit dem Nutzer bereits zugewiesene Nutzungszeiten selbst zu beanspruchen.

3. Alle Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Geräte und Materialien vor und nach Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind von den Nutzern unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, der ZEH zu melden.

4. Das Aufstellen eigener Schränke, Sportgeräte oder sonstiger Anlagen sowie die Nutzung von Sportgeräten/-materialien der Hochschule bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die ZEH. Es ist nicht gestattet, die zur Verfügung gestellten Sportstätten sowie Sportgeräte/-materialien an Dritte weiterzugeben. Nach der jeweiligen Nutzung sind alle Geräte und Materialien von den Nutzern in ordnungsgemäßem Zustand dem Aufsichtspersonal zu übergeben oder gegebenenfalls selbst wegzuschließen.

5. Das zur Beachanlage gehörende Sanitärgebäude einschließlich des Vorplatzes unterliegt ebenfalls dieser Nutzungsordnung. Deshalb ist nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit darauf zu achten, dass nicht nur die Plätze nach der Nutzung glatt geharkt sondern auch das Umfeld in sauberem Zustand verlassen bzw. übergeben werden. Grillen auf dem Gelände ist nur nach Abstimmung mit der ZEH zulässig.

6. Die Sporthallen/-räume dürfen nur ohne Schuhe bzw. mit sauberen, hallengeeigneten Sportschuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe getragen wurden, betreten werden. Bei Wettkampfanstaltungen können Ausnahmen für Zuschauer durch den zuständigen Verantwortlichen zugelassen werden.

7. Das Rauchen ist in sämtlichen Sportstättenbereichen nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist generell untersagt. Alkoholisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

8. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in die Sportstätten mitzunehmen. Darüber hinaus ist es nicht erlaubt, Fahrräder oder Motorfahrzeuge im Innenbereich der Sportstätten abzustellen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden.

9. Die Nutzer haften für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen an und in den Sportstätten, auf Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von ihnen oder ihren Gästen verursacht wurden.

10. Die Hochschule haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Sie ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Umkleieräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu diesen Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

11. Alle Nutzer sind verpflichtet, mittels Kontrollen dafür zu sorgen, dass nur ordnungsgemäß angemeldete bzw. berechnigte Personen an den Veranstaltungen teilnehmen. Ihre Anordnungen zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung sind zu befolgen. Personen, die dagegen verstoßen, kann der weitere Aufenthalt in den Sportstätten untersagt werden.

12. Studierende der Berliner Hochschulen, die sich ordnungsgemäß zum Hochschulsport angemeldet haben, sind bei Veranstaltungen im Rahmen des Hochschulsports bei Sportunfällen nach den Regeln der Unfallkasse Berlin versichert.

Alle anderen Hochschulsportteilnehmer/innen sind nicht in diesen Versicherungsschutz mit einbezogen. Es wird diesem Personenkreis daher angeraten, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Auch eine vertragliche Nutzung der Sportstätten außerhalb des Hochschulsports schließt eine Versicherung gegen Sportunfälle nicht mit ein.

Der Leiter der ZE Hochschulsport